

Ende des Dienstverhältnisses / Kündigung

Vertragslehrer*innen

VBG §§ 30, 32, 33

- Nach 1 Jahr Krankschaden
- Aufgrund einvernehmlicher Auflösung
- Durch Übernahme in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis (Pragmatisierung)
- Durch vorzeitige Auflösung seitens Dienstgeber*in = Entlassung / seitens Dienstnehmer*in = Austritt
- Durch Kündigung (Einhaltung der gesetzlichen Kündigungsfrist)
- Durch Zeitablauf bei befristeten Dienstverhältnissen

Im ersten Dienstjahr ist eine Kündigung ohne Angaben von Gründen möglich. Spätere Kündigungsgründe sind grobe Verletzung der Dienstpflichten, Mangel an geistiger und körperlicher Reife, Nichterreichen eines angemessenen Arbeitserfolges, Nichtablegen erforderlicher Prüfungen, Handlungsunfähigkeit, dienstschädigendes Verhalten, Bedarfsmangel (nicht, wenn über 50 Jahre alt und 10 Dienstjahre), Pensionsalter erreicht ...

Kündigungsfristen betragen für beide Teile nach der Dauer der Dienstverhältnisse:

Weniger als 6 Monate	1 Woche
Ab 6 Monaten	2 Wochen
Ab 1 Jahr	1 Monat
Ab 2 Jahre	2 Monate
Ab 5 Jahre	3 Monate
Ab 10 Jahre	4 Monate
Ab 15 Jahre	5 Monate

Bei Kündigung durch den/die Dienstgeber*in kann der/die Vertragslehrer*in Sonderurlaub (1/5 der Wochendienstzeit) erhalten.

Kündigungsbeschränkung während der Schwangerschaft, bis 4 Monate nach der Entbindung bzw. 4 Wochen nach Mutter- Vaterschaftskarenzurlaub; für Personalvertreter*innen gemäß PVG § 27 Abs. 2.

Öffentlich-rechtlicheres (pragmatisches) Dienstverhältnis

LDG §§ 16-18

- Austritt des Dienstnehmers
- Entlassung (der zu erwartende Arbeitserfolg wird trotz Ermahnung zweimal hintereinander nicht erbracht)
- Amtsverlust gem. § 27 Strafgesetzbuch (vorsätzliche Handlung Freiheitsstrafe 1 Jahr, nicht bedingt nachgesehene Freiheitsstrafe mehr als 6 Monate)
- Tod